

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2002/6/18 10ObS309/01s,
10ObS152/02d, 10ObS317/02v,
10ObS173/03v, 10ObS42/12t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2002

Norm

ASVG §86 Abs3 Z2

ASVG §255 A

Rechtssatz

Wurde die bisherige Tätigkeit bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz nicht aufgegeben, fällt die Invaliditätspension vorerst nicht an. Dies gilt sowohl für gelernte (angelernte) Arbeiter (§ 255 Abs 1 und 2 ASVG) als auch für ungelernte Arbeiter (§ 255 Abs 3 ASVG). Der bisherigen Tätigkeit kommt daher, auch wenn sie nicht im Rahmen eines Berufsschutzes ausgeübt wird, eine entscheidende Bedeutung zu.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 309/01s
Entscheidungstext OGH 18.06.2002 10 ObS 309/01s
- 10 ObS 152/02d
Entscheidungstext OGH 27.08.2002 10 ObS 152/02d
Auch; Veröff: SZ 2002/105
- 10 ObS 317/02v
Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 317/02v
Vgl auch; nur: Wurde die bisherige Tätigkeit bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz nicht aufgegeben, fällt die Invaliditätspension vorerst nicht an. Der bisherigen Tätigkeit kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu. (T1); Beisatz: Das bisherige Beschäftigungsverhältnis darf jedenfalls soweit nicht weiterbestehen, als es eine idente Tätigkeit zum Gegenstand hat. (T2)
- 10 ObS 173/03v
Entscheidungstext OGH 12.10.2004 10 ObS 173/03v
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Der Anfall der Invaliditätspension wird auch dadurch verhindert, dass der Versicherte die Tätigkeit, auf Grund welcher er als invalid gilt, als geringfügig, nicht vollversicherter Beschäftigter weiter ausübt. (T3)
- 10 ObS 42/12t
Entscheidungstext OGH 12.04.2012 10 ObS 42/12t
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116847

Im RIS seit

18.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at